

Umweltschutzordnung des Albatros e. V.

Konkret gilt für Mitglieder des Wassersportvereins Albatros für das Clubgelände folgendes:

Gültige Gesetze zwingen uns alle zur Einhaltung der Umweltschutzvorschriften, für die Nichteinhaltung drohen empfindliche Strafen.

Umweltschutz sollten wir auch im eigenen Interesse sehr ernst nehmen.

Da wir als Pächter des Geländes in die Pflicht genommen werden, wenn der direkte Verursacher nicht feststellbar ist, müssen wir entsprechende Schutzmaßnahmen als ergänzenden Hinweis zu dem Punkt 13 in der Hafenordnung hinzufügen.

Die Leitlinien zum Umweltschutz für Winterlagerplätze und Häfen von Sportbooten sind bindend und werden von der Wasserschutzpolizei/Umweltbehörde laufend überwacht. Jeder Schiffseigner ist für die Einhaltung der Umweltschutz-Bedingungen verantwortlich und haftbar.

1. Beim Abwaschen bzw. Reinigen der Schiffe ist eine wasserdichte und reißfeste Plane unter dem Schiff auszulegen, mit Hölzern aufzukanten und das belastete Waschwasser ist aufzufangen und aufzunehmen.
2. Das Autowaschen auf dem Gelände ist nicht gestattet.
3. Bei allen Überholungsarbeiten (z.B. Instandsetzung des Anstrichs im Unterwasserbereich) bzw. Malerarbeiten ist eine reißfeste Plastikplane im Bereich der Arbeitsfläche auszulegen, um nachteilige Beeinträchtigungen der Gewässer und des Bodens zu vermeiden. Farbreste, Farbdosen, gebrauchte Farbrollen und Pinsel, Spachtelmassenabfälle usw. sind Sonderabfälle und als solche vom Schiffseigner nach den kommunalen Vorschriften zu entsorgen. Die Lagerung von Reststoffen ist nur in gut belüfteten Räumen zulässig.
4. Bei Schleifarbeiten sind nur Trockenschleifgeräte mit Absaugvorrichtung (z.B. Staubauffangbeutel) zugelassen. Die Giftstaubbeutel, verbrauchte Schleifpapiere etc. sind ebenfalls Sondermüll und vom Schiffseigner zu entsorgen.
5. Ausgemusterte Batterien, Altöl und Ölfilter hat der Bootseigner eigenverantwortlich und den kommunalen Vorschriften entsprechend zu entsorgen.
6. Unsere Abfallbehälter im Hafen sind Restmülltonnen und dürfen somit nicht zur Sondermüllentsorgung genutzt werden.
7. Zuwiderhandlungen können einen Platzverweis zur Folge haben. Bei etwaigen Verstößen mit rechtlichen Folgen haftet ausschließlich der Bootseigner.
(Erstellt u.a. nach den „Leitlinien zum Umweltschutz für Winterlagerplätze und Häfen von Sportbooten“)